



**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des National-
rates

Wien, 1988 03 30
Ko/279

Parlament
1017 WIEN

Richtlinienkommission
Z' 18 GE 98
Datum: - 1. APR. 1988
5. April 1988 *Hell*
Dr. H. Krampl

Betr.: Entwürfe zur Novellierung der agrarischen Wirtschaftsgesetze 1988 (Marktordnungsgesetz - Landwirtschaftsgesetz - Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz - Viehwirtschaftsgesetz)

In Beilage werden 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung der Wirtschaftsgesetze 1988, die wir an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichtet haben, überreicht.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral
(Dr. Peter Kapral)

Ingomar
(DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 1988 03 28
Dr. Pr/Ko/264

Stubenring 1
1011 Wien

Betr.: Entwürfe zur Novellierung der agrarischen Wirtschaftsgesetze 1988 (Marktordnungsgesetz - Landwirtschaftsgesetz - Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz - Viehwirtschaftsgesetz)

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für die mit Schreiben ZL. 13.100/01-I C 7/88 vom 1.2.1988 zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwürfe zur Marktordnungsreform 1988, und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller begrüßt grundsätzlich die Auffassung, daß im Rahmen der Marktordnungsreform 1988 die Position von Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie in Österreich zu sichern und eine Liberalisierung der Rahmenbedingungen für die Teilnahme der österreichischen Wirtschaft an einer dynamischen Entwicklung der europäischen Integration zu fördern ist, wobei Landwirtschaft und Industrie gleichermaßen auf einen Beitritt zu den EG vorbereitet werden sollen.

Im Interesse der besonderen ordnungspolitischen Bedeutung in den Erzeugungs- und Verarbeitungsbereichen der **Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft** spricht sich die Vereinigung für die in Aussicht genommene Verlängerung der Geltungsdauer

- 2 -

der agrarischen Wirtschaftsgesetze bis Jahresmitte 1992 aus.

Wegen der engen Querverbindung zwischen dem Erzeugungsbereich der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie am Nahrungs- und Genußmittelsektor sowie zur Erzielung erhöhter heimischer Wertschöpfung unterstützt die Vereinigung österreichischer Industrieller im Rahmen der agrarischen Wirtschaftsgesetze Detaillösungen, die sowohl den Erzeugungsinteressen der Landwirtschaft und den Verarbeitungsinteressen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Rechnung tragen.

Zur **Marktordnungsgesetznovelle** (MOG) wird in organisatorischer Hinsicht das Interesse zum Ausdruck gebracht, daß in der Fondsorganisation eine angemessene Vertretung des gewerblichen Bereiches unter Berücksichtigung der Nahrungs- und Genußmittelindustrie erfolgt.

Hinsichtlich der Regelung der **Milcherzeugung und -lieferung** regt die Vereinigung eine größere Liberalisierung und Anhebung der vorgesehenen Mengengrenzen aus. Seitens der Verarbeitungsbetriebe wird die Fortführung der freiwilligen Lieferrücknahme als Nachteil angesehen, die eine mangelnde Kapazitätsauslastung bei den Verarbeitungsbetrieben befürchten läßt.

Bei der Regelung des **Ausgleichs- und Dispositionswesens** (§ 3 Abs.2 MOG) sollte im Wege der Ausgleichsbeträge eine bessere Entzerrung der Preisrelationen als bisher erreicht und jedenfalls die angelieferte Milchmenge für den Ausgleich herangezogen werden.

Zur Definition des **"Modellbetriebes"** (§ 4 Abs.2 und § 5, Abs.2 MOG) scheint es zweckmäßig, die Referenzdaten mehrerer gleichwertiger Betriebe in unterschiedlichen Regionen heranzuziehen (Vorbild: Abrechnungssystem Hartkäsereien).

- 3 -

Im Rahmen der **Zuschußregelung** (§ 5 Abs.3 MOG) wird vorgeschlagen, Zuschüsse im Zuge einer strukturellen Anpassung auch für Betriebsstilllegungen zur Senkung der Milchproduktion in der Landwirtschaft vorzusehen.

Die in § 5 Abs.5 MOG vorgeschlagene Regelung, die eine Verkettung des Milchsystems mit einem amtlich geregelten Erzeugerpreis vorsieht, wird mit Nachdruck abgelehnt. Akzeptabel erscheint nur ein System, das sowohl für den Erzeuger von Rohmilch als auch für die übrigen Milchverarbeitungsbereiche in EG-konformer Weise Richtpreise vorsieht.

Zur **Andienungsregelung** im § 15 MOG würde es der angestrebten Liberalisierungsabsicht entsprechen, die gesetzliche Andienungsverpflichtung gegenüber Verbänden aus ordnungspolitischen Gründen und im Interesse eines Deregulierungsschrittes aufzuheben. Es sollte Erzeugern, dem Handel und Verarbeitungsbetrieben von gesetzeswegen freigestellt sein, von welchem Partner gekauft bzw. an wen verkauft wird.

Im § 15 Abs.5 MOG wird dem Fonds nur eine Dispositionsmöglichkeit für Frischmilch vorbehalten. Im Interesse der gewerblichen Erzeugung von Haltbar-Milch sollte unter dem gemeinsamen Begriff "Trinkmilch" eine Disposition des Fonds sowohl für Frisch- als auch für Haltbarmilch erfolgen.

Zur **Versorgungsgebietsregelung** und den im § 13 Abs.4 MOG festgelegten **Zustellverpflichtungen** wird vom Standpunkt der Bearbeitungsbetriebe darauf Wert gelegt, daß von allen Beteiligten eine kostenorientierter, gleichmäßiger Vertrieb erfolgt.

Hinsichtlich einer **Verstärkung der Rechte der Betriebe** im Rahmen der agrarischen Wirtschaftsgesetze sollte in der vorgesehenen Novellierung ein Anknüpfungspunkt aufgenommen

- 4 -

werden, der die Verlagerung eigenverantwortlicher wirtschaftlicher Dispositionsbefugnisse auf die Betriebsebene (Produkt- und Investitionsentscheidung) "expressis verbis" zum Ausdruck bringt.

Für den Bereich der **Viehwirtschaftsgesetznovelle 1988** werden aus der Sicht der Geflügelindustrie folgende Einwände erhoben:

Abgelehnt wird die in § 13 Abs.1 VWG vorgeschlagene Herabsetzung der Haltungsgrenzen bei Truthühnern von 12.000 auf 4.000 Stück. Eine derartige Beschränkung würde die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Produzenten gegenüber der EG gefährden. Da in den EG-Staaten derartige Haltungsgrenzen nicht bestehen, sollte eine völlige Liberalisierung der bestehenden Haltungsgrenzen auch in Österreich Platz greifen.

Zu § 13 Abs.3 VWG wird vorgeschlagen, den Erzeugungsbetrieben flexibles Reagieren durch die gegenseitige Aufrechnung mehrerer Tierarten (mit Umschichtungsgenehmigungen) zu ermöglichen.

In § 13 Abs.9 VWG soll Ziffer 1 ersatzlos gestrichen werden, wonach die Haltungsbewilligung bei Nichtausnützung während eines Zeitraumes von 5 Jahren automatisch erlöschen soll. Eine wirtschaftlich nicht vertretbare Tierhaltung sollte nicht dadurch unterstützt werden, daß sie lediglich zur Weiterführung einer Haltungsbewilligung für 5 Jahre dient.

Abschließend spricht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller hinsichtlich der in der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 in Aussicht genommenen **Novellierungen für den Getreidesektor** (§ 26 ff) auch dafür aus, für bestimmte Mahlzeugnisse, die besonderen Erzeugungs- und Verarbeitungs-

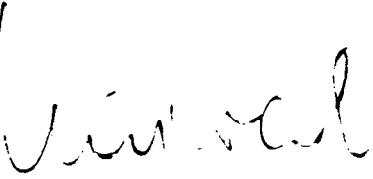
- 5 -

momenten unterliegen, eine für Erzeuger und Verarbeiter gleichermaßen gangbare Spezialregelung zu treffen. In diesem Zusammenhang wird insbesonders eine spezifische Lösung für den Bereich Braugerste angeregt.

Da damit zu rechnen ist, daß im Zuge des Begutachtungsverfahrens und auch nach Erstellung der Regierungsvorlagen sowie bei der parlamentarischen Behandlung der in Rede stehenden Gesetzentwürfe noch weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche berücksichtigt werden, behält sich die Vereinigung österreichischer Industrieller eine über die vorliegenden Bemerkungen hinausgehende Stellungnahme vor. Insbesondere gilt dies für den Bereich der Getreidewirtschaft.

Wunschgemäß werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Peter Kapral).


(DVw. Ingomar Kunz)